

► Courtageanspruch

Verjährung der Courtage noch vor dem Jahresende prüfen

| Same procedure as every year. Nutzen Sie das bevorstehende Jahresende 2018, um zu prüfen, ob offene Courtageansprüche oder Rückzahlungsansprüche verjähren. Ergreifen Sie notfalls Gegenmaßnahmen. |

Die Courtageansprüche gegen den Versicherer sowie Rückzahlungsansprüche der Versicherer gegen Sie, z. B. bei stornierten Verträgen, unterliegen der Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre (§ 195 BGB). Die Frist beginnt mit Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Sie von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners (Versicherer ist Courtageschuldner) Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müssten (§ 199 BGB). Kenntnisunabhängig beginnt die Verjährung bei allen Ansprüchen – außer bei Schadenersatzansprüchen – spätestens in 10 Jahren von ihrer Entstehung an (§ 199 Abs. 4 BGB).

PRAXISTIPPS | Orientieren Sie sich an der 3-Jahresfrist. Ist Ihr Courtageanspruch z. B. 2015 entstanden, begann die Verjährungsfrist am 31.12.2015 um 24:00 Uhr und endet am 31.12.2018. Ihr Courtageanspruch ist also ab dem 01.01.2019 verjährt. Entsprechendes gilt für den Rückzahlungsanspruch des Versicherers.

- Die Verjährung wird z. B. gehemmt, wenn
 - Sie mit dem Versicherer über strittige Courtage- bzw. Rückzahlungsansprüche verhandeln oder
 - Sie bzw. der Versicherer die Zustellung eines Mahnbescheids im Mahnverfahren veranlassen (die bloße schriftliche Mahnung oder Erinnerung reicht nicht) oder Sie Klage erheben.

Folge: Der Zeitraum, während dessen die Verjährung gehemmt ist, wird in die Verjährung nicht eingerechnet (§ 209 BGB).

- Erkennen Sie z. B. Rückzahlungsansprüche durch Abschlags- oder Zinszahlung oder Sicherheitsleistung an, beginnt die Verjährung im Ganzen mit dem auf das Anerkenntnis folgenden Tag erneut (§ 212 BGB).

↘ **WEITERFÜHRENDER HINWEIS**

- Sonderausgabe „Courtage: Die wichtigsten Regeln im Umgang mit der Maklercourtage“ auf wvm.iww.de → Abruf-Nr. 39325510.

► Gesetzesänderungen

70-Tage-Regelung für kurzfristige Beschäftigung soll bleiben

| Die 70-Tage-Regelung für kurzfristig Beschäftigte soll nach dem Willen der Großen Koalition auch über den 31.12.2018 gelten. Es soll nicht zum 01.01.2019 zur 50-Tage-Regelung zurückgekehrt werden. |

Wichtig | Die Regelung ist Teil des Qualifizierungschancengesetzes (Referentenentwurf, Abruf-Nr. 204456). Dieses hat das BMAS im September auf den Weg gebracht.

Ansprüche jetzt noch prüfen und Verjährung vermeiden



DOWNLOAD
Sonderausgabe
auf wvm.iww.de

Keine Rückkehr zur
50-Tage-Regelung